

## **Anlage 1**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang**

**Vom 25. April 2019**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des erweiterten Hauptfachs beinhaltet die Wahl eines Schwerpunkts. Das ist:

- Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP) oder
- Deutsche Sprachwissenschaft (DS) oder
- Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)

Der im erweiterten Hauptfach Germanistik gewählte Schwerpunkt wird im Master-Zeugnis explizit ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

#### **§ 35 Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik setzt voraus:

1. In der Ausrichtung Germanistik: Literatur und kulturelle Praxis (LKP):

- den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses schwerpunktmäßig in Germanistik. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen im Bereich Germanistik im Umfang von mindestens 63 CP.

- die besondere Eignung für die Ausrichtung LKP. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Fachendnote 2,3 abgeschlossen wurde und

wenn von den unter 1. geforderten 63 CP mindestens 30 CP im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft erbracht wurden.

- Im Falle einer schlechteren Fachendnote als 2,3 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkenntnisse erfolgen.

## 2. In der Ausrichtung Deutsche Sprachwissenschaft (DS):

- den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit sprachwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP.

- die besondere Eignung für die Ausrichtung DS. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte Studiengang mit den einschlägigen sprachwissenschaftlichen Anteilen mindestens mit der Fachnote 2,3 abgeschlossen wurde und wenn das Bestehen des Moduls C (im Bachelor-Studiengang oder Lehramt Germanistik der UdS) oder eines in den Inhalten vergleichbaren Moduls bzw. in den Inhalten vergleichbarer Teilmodule eines anderen grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden kann. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Modul C bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.

- Im Fall einer schlechteren Fachendnote als 2,3 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkompetenzen erfolgen.

## 3. In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ):

- den Nachweis eines Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschlusses in einem kulturwissenschaftlichen oder philologischen Fach.

- die besondere Eignung für die Ausrichtung DaF/DaZ. Diese liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Fachendnote 2,3 abgeschlossen wurde und wenn das Bestehen des Moduls C (im Bachelor-Studiengang oder Lehramt Germanistik der UdS) oder eines in den Inhalten vergleichbaren Moduls bzw. in den Inhalten vergleichbarer Teilmodule eines anderen grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden kann. Kann letzteres nicht nachgewiesen werden, kann der/die Studierende vorläufig unter der Auflage zugelassen werden, dass das Modul C bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.

- Im Falle einer schlechteren Fachendnote als 2,3 kann die Zulassung unter Berücksichtigung besonderer relevanter Fachkenntnisse erfolgen.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Zusätzlich ist in allen Ausrichtungen ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist, nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts vorliegt.

In der Ausrichtung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) ist das Kompetenzniveau darüber hinaus anhand eines Interviews mit der Studiengangsleitung und/oder der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater zu fachsprachlichen Grundlagen nachzuweisen.

## **§ 36**

### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- 71 Credit Points auf das erweiterte Master-Hauptfach,
- 27 Credit Points auf das Master-Nebenfach und
- 22 Credit Points auf die Masterarbeit im erweiterten Hauptfach (ggf. inkl. einer dazugehörigen mündlichen Prüfung).

## **§ 37**

### **Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

## **§ 38**

### **Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Germanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **§ 39**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. September 2019

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)